



Liestal, 6.11.2015/Ag

Landratssitzung vom **25. Februar 2016**; Traktandum **11**

Vorstoss Nr. **2015/262 - Motion von Thomas Bühler**

Titel: **Neuregelung Lektionsverpflichtung/Berufsauftrag der schulischen LogopädInnen**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

A. Bei der Änderung des Personaldekretes zur Einführung der 45-Minuten-Lektionen an der Primarstufe bei neu 28 anstelle von 27 Lektionen ab Schuljahr 2015/16 gemäss Landratsbeschluss vom 7. Februar 2013 wurde auf eine analoge Änderung bei der Logopädie und Psychomotorik gemäss § 5 Abs 1 lit I ausdrücklich verzichtet. Ein Grund dafür war, dass pädagogisch-therapeutische Leistungen auch ausserhalb des Unterrichts erbracht werden können und sich die Gliederung der Jahresarbeitszeit in der Erfassung, Abklärung, Therapie, Beratung und Kontrolle bzw. in der Zusammenarbeit mit den Eltern nicht telquel bzw. in Analogie zu den Lehrerinnen und Lehrern der Primarstufe setzen lassen. Eine Gesamtüberarbeitung der parapädagogischen und heilpädagogischen Funktionen ist bereits in Planung.

B. Eine Umsetzung entsprechend der Motion hätte für die Gemeinden ohne Reduktion der Leistungen eine Kostensteigerung von über 6% resp. bei einem Vollpensum einen Verlust von 2 Lektionen Therapiezeit pro Woche zur Folge. Dies ergibt sich aus nachfolgender Berechnung:

27 Pflichtlektionen x 50 Minuten = 1350 Minuten

28 Pflichtlektionen x 45 Minuten = 1260 Minuten

Differenz = 90 Minuten = 2 Lektionen

C. Die unterrichtsnahen Funktionen im Schulbereich sollen gemeinsam auf der Grundlage einer Auslegeordnung und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten überarbeitet werden. Überprüft werden sollen die Funktionen im Hinblick auf die Ablauf- und Aufbauorganisation, Funktionsbeschreibung, Modellumschreibung und Bewertung sowie hinsichtlich Berufsauftrags und der Gliederung der Jahresarbeitszeit.

D. Aufgrund der Auslegeordnung soll als Ergebnis auch der Revisionsbedarf zu § 5 Abs. 1 des Personaldekretes festgestellt werden.